



Selbstständigerwerbende Hebamme während COVID-19 Pandemie

Die selbstständig erwerbende Hebamme gehört in die Rubrik "Härtefälle", darin sind alle Personen, welche als selbstständig erwerbend gelten, subsummiert. Diese Gruppe kann ebenfalls vom wirtschaftlichen Massnahmenpaket des Bundes profitieren.

Mehr Informationen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html

Unter diesem Link werden unterschiedliche Fragen zum Thema Erwerbsersatz beantwortet. (Zeitdauer des Bezuges, Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, um als bezugsberechtigt zu gelten u.a.)

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#-426425304>

Hier der Link zu allen kantonalen Ausgleichskassen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>

Hier der Link zu den nötigen Formularen, welche man einreichen muss:

<https://www.ahv-iv.ch/de/>

Achtung: Sollte eine Taggeldversicherung vorhanden sein, so muss diese zuerst kontaktiert und eine mögliche Unterstützung abgeklärt werden. Erst nach erfolgter Ablehnung kann man sich bei der kantonalen Ausgleichskasse melden. (Absage Taggeldversicherung schriftlich beilegen)

Tipp: Wer (noch) nicht in Besitz einer definitiven Steuerveranlagung 2019 ist und den Beweis liefern muss, dass man zwischen 10'000-90'000 verdient, soll den Geschäftsabschluss 2019 beilegen.

Wichtig: Wer gemäss Bedingungen bezugsberechtigt ist aber eine Absage von der kantonalen Ausgleichskasse bekommen hat, soll diese in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle SHV einreichen, damit man die Rechtslage, auf welcher die Absage basiert, prüfen kann.

Geschäftsstelle, Mai 2020